



Universität Zürich



# Übungen im Handels- und Wirtschaftsrecht

Frühjahrssemester 2009

Fall 1: Kinderkrippen, Tagesschulen und Altersresidenzen

Prof. Dr. Hans-Ueli Vogt



## A. Aktienrechtliche Verantwortlichkeit (Art. 754 OR)

### I. Schaden

- Schadensbegriff
- (unmittelbarer) Schaden der Gesellschaft (Pinocchio AG), im Konkurs: Schaden der Gläubigergesamtheit (siehe Art. 757 Abs. 1 OR; BGE 132 III 342 E. 2.3.1, S. 347)
- Grösse des Schadens hängt von der beurteilten Pflichtverletzung ab
  - Darlehen in der Höhe von CHF 1.2 Mio.
  - Schaden wegen verspäteter Benachrichtigung des Richters (Fortsetzungsschaden)
  - Abgangsentschädigung in der Höhe von CHF 100'000.-



## Fall 1: Kinderkrippen, Tagesschulen und Altersresidenzen



- Möglichkeit des Abtretungsgläubigers, nur den persönlich erlittenen Schaden geltend zu machen
- unmittelbarer Schaden des Gläubigers (Immobilien-AG)?

### II. Aktivlegitimation (im Konkurs der Gesellschaft)

- Grundlagen: Art. 757 OR, Art. 260 SchKG; BGE 131 III 306 E. 3.1, S. 310 f., BGE 132 III 564 E. 3, S. 568 ff.
- Legitimation der Konkursverwaltung zur Klage namens der Gläubigergesamtheit



## Fall 1: Kinderkrippen, Tagesschulen und Altersresidenzen



- Legitimation des Abtretungsgläubigers (Immobilien-AG)
- Legitimation zur Geltendmachung eines unmittelbaren Schadens

### III. Passivlegitimation

- Mitglieder des Verwaltungsrates und alle mit der Geschäftsführung befassten Personen (Art. 754 Abs. 1 OR)
- formelle Verwaltungsratsmitglieder (Reinhardt, Pavlov)
- *pro memoria*: Alleinaktionär als faktisches Organ (Ackermann)



## Fall 1: Kinderkrippen, Tagesschulen und Altersresidenzen



### IV. Pflichtverletzungen

#### 1. Gewährung von Darlehen an die Florida Elder Trust Ltd.

- Sorgfaltspflicht (Art. 717 Abs. 1 OR)
  - Pflicht zum Handeln in Übereinstimmung mit dem Gesellschaftszweck
  - Pflicht, das Gesellschaftsvermögen nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften zu erhalten
  - Pflicht zur sorgfältigen Verwaltung des Gesellschaftsvermögens
  - Pflicht zur Überwachung der finanziellen Lage der Gesellschaft (siehe auch Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR)



## Fall 1: Kinderkrippen, Tagesschulen und Altersresidenzen



- Treuepflicht (Art. 717 Abs. 1 OR)
  - Pflicht, die Interessen der Gesellschaft zu wahren und ihnen, im Fall eines Interessenkonflikts, den Vorzug zu geben
- Pflichten im Fall von Kapitalverlust und Überschuldung (Art. 725 OR)

## 2. Verspätete Benachrichtigung des Richters

- Pflicht, Sanierungsmassnahmen zu veranlassen und nötigenfalls den Richter zu benachrichtigen (Art. 725 OR)
- Pflicht, Rückstellungen zu bilden, um ungewisse Verpflichtungen zu decken (Art. 669 Abs. 1 OR)



## Fall 1: Kinderkrippen, Tageschulen und Altersresidenzen



### 3. Zahlung einer Abgangsentschädigung an Ackermann

- Sorgfaltspflicht (Art. 717 Abs. 1 OR)
  - Pflicht zur sorgfältigen Verwaltung des Gesellschaftsvermögens
- Treuepflicht (Art. 717 Abs. 1 OR)
  - Pflicht, die Interessen der Gesellschaft zu wahren und ihnen, im Fall eines Interessenkonflikts, den Vorzug zu geben
- Pflichten im Fall von Kapitalverlust und Überschuldung (Art. 725 OR)



## Fall 1: Kinderkrippen, Tageschulen und Altersresidenzen



4. Beschränkung der Haftung von Reinhardt zufolge befugter Delegation?
  - Grundlagen: Art. 754 Abs. 2, Art. 716a, 716b OR
  - Pflicht zur Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 5 OR)
  - Pflicht zur Benachrichtigung des Richters im Fall der Überschuldung (Art. 716a Abs. 1 Ziff. 7 OR)





## Fall 1: Kinderkrippen, Tageschulen und Altersresidenzen



- V. Kausalzusammenhang
  - 1. Natürlicher Kausalzusammenhang
  - 2. Adäquater Kausalzusammenhang
  
- VI. Verschulden
  
- VII. Differenziert solidarische Haftung (Art. 759 OR)
  
- VIII. Verjährung (Art. 760 OR)